



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Gemeinde Arth
Präsidiales
Herr Marc-André Kälin,
Gemeindeschreiber
Rathausplatz 6
Postfach
6415 Arth

Aktenzeichen: PUE-531-104

Ihr Zeichen:

Bern, 14. Februar 2022

Überprüfung "Reglement über das Parkieren auf den Parkplätzen mit zentralen Parkuhren in der Gemeinde Arth" Empfehlung des Preisüberwachers

Sehr geehrter Herr Kälin

Besten Dank für die Unterbreitung des obenerwähnten Reglements zur Stellungnahme.

Nach Durchsicht und Prüfung dieses Reglements, welches u.a. die vom Gemeinderat vorgesehenen Gebühren für Dauerparkkarten enthält, äussert sich der Preisüberwacher wie folgt:

Zuständigkeit

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Preise von Waren und Dienstleistungen einschliesslich der Kredite (Art. 1 PüG). Der Preisüberwacher ist zuständig für die Überprüfung der Benützungsgebühren (vgl. dazu Kommentar zum Preisüberwachungsgesetz, Rolf H. Weber, Bern 2009, Seite 18, Rz. 16).

In städtischen Gebieten, wo ein erhebliches Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage besteht, ist es nach Bundesgericht zulässig, mehr als halbstündiges Parkieren als gesteigerten Gemeindegebrauch zu betrachten und dafür eine Benützungsgebühr zu verlangen (vgl. BGE 122 I 279 E. 2 e). Bei der Gebühr, welche für die Jahresparkkarten (Gebühr für zeitlich unlimitiertes Parken innerhalb eines Jahres) erhoben wird, handelt es sich um eine Gebühr für die **Nutzung** der Parkplätze auf öffentlichem Grund, d.h. es handelt sich um eine Benützungsgebühr für gesteigerten Gemeindegebrauch.

Das Preisüberwachungsgesetz gilt für Kartelle und marktmächtige Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Arth verfügt hinsichtlich der Bewirtschaftung der Parkplätze auf öffentlichem Grund über ein lokales Monopol.

Mit Entscheid vom 21. Dezember 2015 i.S. Höhe der Parkgebühren in der Gemeinde Biel hielt das

Preisüberwachung PUE
Manuela Leuenberger-Mühlemann
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
manuela.leuenberger@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



Verwaltungsgericht des Kantons Bern u.a. fest, dass die Gemeinde aufgrund ihrer Herrschaft über Sachen im Gemeingebrauch wie den öffentlichen Grund ein faktisches Monopol innehat und damit bei der Festlegung von Parkgebühren dem Preisüberwachungsgesetz untersteht.

Die Gebühren, welche für das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Arth erhoben werden, sind nicht das Ergebnis eines wirksamen Wettbewerbs im Sinne von Art. 12 PÜG.

Gemäss Art. 14 PÜG hat die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde, welche für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung zuständig ist, **vorgängig** zur Preisfestlegung den Preisüberwacher anzuhören. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Es ist unerheblich, ob die Preiserhöhung vorgängig von Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder von einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wurde oder nicht. Entscheidend ist, dass der Preis von einer Behörde festgesetzt oder genehmigt wurde und dies in einem Markt, wo der Preiswettbewerb nicht spielt (vgl. dazu Tercier, Bovet, Droit de la concurrence, Bâle 2002, art. 14 LSPr, p. 1166, chiffre marginal 13).

Der Preisüberwacher ist gemäss herrschender Lehre von der zuständigen Behörde **zwingend** anzuhören.¹

Beurteilung der Höhe der Parkkartengebühren

Eine Erhebung des Preisüberwachers zu den Parkkartengebühren in allen Kantonshauptorten der Schweiz in der Vergangenheit hatte eine Streuung der Gebührenhöhe gezeigt. Die jährlichen Kosten für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in Parkraumzonen variierten für Anwohner, Handwerker und Gewerbetreibende zwischen 0 und 600 Franken. Der ungewichtete Durchschnitt bei den Parkkarten für Anwohner lag bei Fr. 335.-/Jahr, bei den Parkkarten für Handwerker bei Fr. 386.-/Jahr und bei den Parkkarten für das Gewerbe bei Fr. 348.-/Jahr. Eine erneute Erhebung ergab nun einen ungewichteten Durchschnitt bei den Parkkarten für Anwohner von ca. Fr. 400.-/Jahr.

Die Gemeinde Arth liegt mit ihrem (aktuellen und geplanten) Tarif für die Dauerparkkarte mit **Fr. 960.- pro Jahr (Fr. 80.- / Monat)** weit über diesem Durchschnitt. Namentlich das Budget der Anwohnenden mit tiefen Einkommen wird durch diese Parkkartengebühr erheblich belastet; darunter dürften insbesondere auch Arbeitstätige sein, die bspw. im Gesundheitswesen oder im öffentlichen Verkehr in unregelmässigen Schichten tätig und aus beruflichen Gründen auf den motorisierten Individualverkehr angewiesen sind. Angesichts ihrer verbreitet tieferen Löhne dürfte sie eine solch hohe Parkkartengebühr besonders stark betreffen.

Bei der Preisbeurteilung von Parkkarten ist grundsätzlich zu beachten, dass solche Karten keinen Anspruch auf einen (freien) Parkplatz geben. Damit unterscheiden sie sich in ihrem Wesen von der Dauermiete sowohl privater als auch öffentlicher Parkplätze, die dem Mieter ein ausschliessliches Gebrauchsrecht einräumt.

Der Preisüberwacher ist der Auffassung, dass ein verhältnismässiger und äquivalenter Tarif für die Dauerparkkarten den **Betrag von Fr. 400.- pro Jahr nicht übersteigen sollte**. Diverse Städte und Gemeinden erheben bspw. für die Parkkarten für Anwohnende Tarife unter Fr. 400.-, Basel bspw. Fr. 284.-/Jahr, Biel Fr. 330.-/Jahr, Fribourg Fr. 396.-/Jahr, Genf Fr. 200.-/Jahr, Köniz Fr. 360.-/Jahr, St. Gallen Fr. 360.-/Jahr, Thun Fr. 220.-/Jahr, Riehen Fr. 8.-/Jahr, La Chaux-de-Fonds Fr. 20.-/Jahr, Neuenburg Fr. 110.-/Jahr, Montreux Fr. 170.-/Jahr, Carouge Fr. 200.-/Jahr, Meyrin Fr. 200.-/Jahr Lancy Fr. 200.-/Jahr, Vernier Fr. 200.-/Jahr, Yverdon-les-Bains Fr. 270.-/Jahr, Bulle Fr. 300.-, Sitten Fr. 300.-, Emmen Fr. 350.-/Jahr, Renens Fr. 360.-/Jahr, Frauenfeld Fr. 360.-/Jahr, Zug Fr. 360.-/Jahr, etc.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in zahlreichen Fällen die Empfehlungen des Preisüberwachers befolgt wurden, beispielsweise in jüngerer Vergangenheit:

- Gemeinde *Tannay*: Reduktion von Fr. 420.- auf Fr. 350.- pro Jahr und Fahrzeug für Mitarbeitende von Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde.
- Gemeinde *Rennaz*: Reduktion von Fr. 400.- auf Fr. 360.- pro Jahr für die Parkkarte.
- Gemeinde *Eclépens*: Reduktion von Fr. 480.- auf Fr. 360.- pro Jahr für die Parkkarte.

¹ Künzler/Zäch, OFK-Wettbewerbsrecht II, PÜG 14 N 11; Weber, Stämpfli Handkommentar zum Preisüberwachungsgesetz, Art. 14 N 54; RPW 1998/5, 748.

- Gemeinde *Moudon*: Reduktion von Fr. 400.- auf Fr. 360.- pro Jahr für Handwerker und Gewerbetreibende.
- Gemeinde *Hunzenschwil*: Reduktion von Fr. 85.- auf Fr. 35.- pro Monat für die Parkkarte.
- Gemeinde *Yverdon-les-Bains*: Geplante Preiserhöhung von Fr. 270.- auf Fr. 1'200.- für Parkkarten für Pendler wurde aufgrund der Empfehlung nicht vorgenommen, resp. aufgeschoben.
- Gemeinde *Köniz*: Preis für Handwerker- und Gewerbeparkkarte wird statt auf Fr. 50.- (Fr. 600.-/Jahr) auf Fr. 33.- pro Monat (Fr. 396.-/Jahr) festgelegt, etc.

Der Preisüberwacher appelliert in Gebührenfragen grundsätzlich zur **Mässigung**. Da erschwingliche Parkplätze letztlich dazu dienen, dass eine Gemeinde für alle Bevölkerungsgruppen - bspw. auch für Schichtarbeiterinnen und -arbeiter - attraktiv bleibt, ist ein angemessener, nicht übermässig hoher Parkkartentarif im öffentlichen Interesse.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen gibt Ihnen der Preisüberwacher daher folgende Empfehlung ab:

Die Gebühren für die Dauerparkkarten sind auf max. Fr. 400.- pro Jahr festzusetzen, resp. auf Fr. 400.- pro Jahr zu senken.

Der guten Ordnung halber weisen wir Sie darauf hin, dass die entscheidende Behörde gemäss Artikel 14 Preisüberwachungsgesetz ihren Entscheid in Kenntnis der vorliegenden Empfehlung zu fällen und einen allfällig abweichenden Entscheid zu begründen hat. Wir bitten Sie höflich um Zustellung des entsprechenden Entscheids.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans

Preisüberwacher